

Behandlungsvertrag

zwischen

Naturheilpraxis Retagne
(im nachfolgenden als Behandler genannt)



und dem Patienten / der Patientin

| | |
|------------------|--------------|
| Vorname | Name |
| Straße | PLZ Ort |
| Geburtsdatum | Telefon |
| Versicherungsart | Versicherung |
| Mail | |

Vertragsgegenstand

- (1) Der Patient nimmt beim Behandler eine heilkundliche Behandlung mit naturheilkundlichen Heilverfahren einschließlich der notwendigen Diagnostik- und Testverfahren in Anspruch. Es können Verfahren Anwendung finden, denen eine wissenschaftliche / schulmedizinische Anerkennung fehlt.
- (2) Der Behandler erbringt seine Dienste nach dem fachlichen Standard eines Heilpraktikers. Die Behandlungsmethoden beruhen jeweils auf einem nach naturheilkundlichen Erkenntnissen nachvollziehbaren Ansatz.

Versprechen auf Heilung

Auf alle Behandlungsmethoden wird keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vom Behandler gemäß Heilmittelwerbegesetz (HWG) kein Versprechen auf Heilung gegeben werden darf.

Behandlungshinweis

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Behandler unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Behandler aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.

Schweigepflicht

- (1) Der Behandler verpflichtet sich, über alles Wissen, das er in seiner Berufsausübung über die Patienten erhält, Stillschweigen zu bewahren. Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn der Patient ihn von der Schweigepflicht entbindet bzw. entbunden hat.
- (2) Ausnahme: Der Behandler ist von jedoch von der Schweigepflicht befreit, wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist - beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen - oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist / wird. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige.

Sorgfaltspflicht

Der Behandler betreut seine Patienten mit der größtmöglichen Sorgfalt. Er wendet jene Heilmethoden an, die nach seiner Überzeugung und seinem Ausbildungsstand auf dem einfachsten und schnellsten Weg zur Linderung und ggf. zur Heilung (kein Heilversprechen) der Beschwerden führen können.

Honorar, Behandlungskosten

- (1) Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeit- und Materialaufwand der Behandlung. Vereinbart wird grundsätzlich eine Vergütung von **95,- € je voller Stunde**. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet. Abweichende Preise finden Sie unserer aktuellen **Preisliste**, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Die Kosten für den Materialaufwand können je nach Behandlung variieren. Über den annähernden Umfang der Materialkosten werden sie vor der Behandlung aufgeklärt.
- (3) Das Honorar ist unmittelbar zur Zahlung fällig und nach der Behandlung in bar zu entrichten. Ausnahmen bedürfen der Absprache.
- (4) Falls Sie eine Rechnung zur Einreichung bei Ihrer Privaten Krankenkasse benötigen, so erhalten Sie jeweils zu Beginn des Folgemonat eine Gesamtrechnung für den vergangenen Monat.
- (5) Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) aus dem Jahre 1985 findet keine Anwendung. Die Gebührensätze des GebüH können zur Rechnungsstellung heran gezogen werden, die Beträge liegen aber in der Regel über den üblichen Sätzen und orientieren sich an den o.a. Kosten.

Erstattung der Behandlungskosten durch Dritte

- (1) Die gesetzliche Krankenkassen und Ersatzkassen erstatten die Behandlungskosten für Behandler in der Regel nicht. Bei Privatkassen bzw. privaten Zusatzversicherung erfolgt die Erstattung von Behandlungskosten nur im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages und meist nicht alle Heilkundeverfahren. Auch wird die volle Rechnungshöhe i.d.R. nicht erstattet. Der Umfang der Behandlerleistung beschränkt sich nicht auf erstattungsfähige Leistungen. Es obliegt dem Patienten sich bei seiner Krankenversicherung zu erkundigen.
- (2) Der Honoraranspruch des Behandlers gegenüber dem Patienten besteht unabhängig von jeglicher Krankenversicherungsleistung und/oder -Beihilfeleistung in voller Höhe. Eine Stundung des Honorar oder von Teilen des Honorars durch den Behandler in Erwartung einer möglichen Erstattung durch Dritte findet ebenfalls nicht statt.

Terminabsage, Ausfallhonorar

- (1) In unserer Praxis arbeiten wir ausschließlich auf Bestellung, d.h. es gibt keine freie Sprechstunde. Für Ihre Behandlung werden individuelle Zeitspannen eingeplant ohne Wartezimmer-Zeiten. Demnach ist es nicht möglich bei einem Terminausfall, den nächsten Patienten vorzuziehen.
- (2) Bei nicht in Anspruch genommenen, fest vereinbarten Behandlungsterminen schuldet der Patient dem Behandler ein Ausfallhonorar in Höhe der vereinbarten Behandlungsleistung. Der Ausfallbetrag ist sofort fällig. Verspätet sich der Patient mehr als 10 Minuten, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Behandlung. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (3) Die vorstehenden Zahlungsverpflichtungen treten nicht ein, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am (rechtzeitigen) Erscheinen verhindert ist. Termine für Montags müssen Freitags abgesagt werden. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Behandler.

Mitwirkung des Patienten

- (1) Zu den Mitwirkungspflichten des Patienten gehören Information und Hinweispflichten sowie - naturgemäß - die Teilnahme an der Therapiedurchführung. Eine wirksame und erfolgreiche naturheilkundliche Behandlung setzt die Mitwirkung des Patienten voraus. Es gibt nur wenige Krankheiten, bei denen für den Therapieerfolg auf eine aktive Mitarbeit des Patienten verzichtet werden kann. Bereits der Wille gesund zu werden, kann Bedeutung für eine erfolgreiche Behandlung haben.
- (2) Der Behandler ist berechtigt, die Behandlung abubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn der Patient Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder Therapiemaßnahmen vereitelt.

Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden zunächst mündlich und gegebenenfalls schriftlich vorzubringen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrags oder AGB ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Datenschutz

Die Dokumente **Hinweise zur Datenverarbeitung** und **Datenschutzrechtliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten** sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

- Ich bin damit einverstanden, in den Email-Verteiler aufgenommen und über aktuelle Veranstaltungen informiert zu werden. Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar.

Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle gegebenenfalls früher abgeschlossenen Verträge ihre Gültigkeit und werden durch die vorliegende Fassung ersetzt.

Waldbrunn, den _____

Unterschrift Patient
(ggfs. Vertretungsberechtigter)